



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
Bundesamt für Energie BFE
Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Sektion Industrie und Dienstleistungen

Pflichtenheft (22210) 805 Zielvereinbarungen post 2020 - Beraterpool Los 1

Dieses Verfahren erfolgt nach dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB).
Dies bedeutet, dass während des Verfahrens keine Kommunikation zwischen dem Anbieter und den
Bedarfsstellen geführt werden darf.

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffe und Abkürzungen	3
2	Einleitung, Zweck des Dokuments	5
3	Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes	6
3.1	Ausgangslage (Ist-Zustand)	6
3.2	Ausschreibungsgegenstand/Beschaffungskontext.....	7
3.3	Gegenstand Los 1: Beraterpool.....	8
4	Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien	25
4.1	Zwingende Anforderungen	25
4.2	Erfüllung der zwingenden Anforderungen	25
5	Zuschlagskriterien	26
5.1	Übersicht.....	26
5.2	Erfüllung des Anforderungskatalogs.....	26
6	Evaluation	26
6.1	Evaluationsphasen	26
6.2	Taxonomie	27
6.3	Bewertung der Preise und Kosten.....	27
7	Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots	28
7.1	Allgemeines	28
7.2	Gliederung	28
8	Administratives	29
8.1	Auftraggeber	29
8.2	Beschaffungsobjekt	30
8.3	Bedingungen.....	31
8.4	Andere Informationen	32
9	Anhänge	33
9.1	Referenzierte Anhänge.....	33

1 Begriffe und Abkürzungen

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wurde im ganzen Dokument die männliche Form erwähnt. Selbstverständlich sind dabei auch die weiblichen Personen mit einbezogen.

Begrifflichkeiten	Definition/Erklärung
act	Cleantech Agentur Schweiz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes
BAFU	Bundesamt für Umwelt, verantwortlich für die Umsetzung der CO ₂ -Gesetzgebung
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, zuständig für die Erhebung und Rückerstattung der CO ₂ -Abgabe
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
Bedarfsstelle	Organisationseinheit des Bundes, für welche die Leistung schlussendlich erbracht wird
Beschaffungsstelle	Zentral zuständige Beschaffungsstelle nach Org-VöB
Bescheinigung international	Zertifikate zu Reduktionen von Treibhausgasemissionen im Ausland unter dem Protokoll von Kyoto und dem Abkommen von Paris
Bescheinigung national	Zertifikate zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Inland zur Einhaltung der Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure
BFE	Bundesamt für Energie, verantwortlich für die Umsetzung der Energiegesetzgebung
BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1)
CO₂	Kohlenstoff-Dioxid ist eine chemische Verbindung aus Kohlenstoff und Sauerstoff. Es ist ein Treibhausgas und fördert bei zunehmender Konzentration in der Erdatmosphäre den Klimawandel.
CORE	Vom BAFU betriebene Datenbank, in der die Unternehmen ihr Gesuch für eine Verminderungsverpflichtung (Rückerstattung der CO ₂ -Abgabe) einreichen, die Verfügung ausgestellt und die Zieleinhaltung geprüft wird
CO₂-Gesetz	Gesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen, es wird aktuell revidiert
CRM	Customer Relation Management System
EFM	Effizienz-Modell (Zielvereinbarung mit Energieeffizienz- und Treibhausgaseffizienzziel, aufwendigeres Zielvereinbarungsmodell für grössere Unternehmen)
EHR	Im Schweizer Emissionshandelsregister (EHR) werden Emissionsrechte, nationale und internationale Bescheinigungen der Schweiz und von Unternehmen, die am Emissionshandel teilnehmen, verbucht.
EHS	Emissionshandelssystem für Unternehmen
EK	Eignungskriterium
EnAW	Energie-Agentur der Wirtschaft
EnDK	Konferenz kantonaler Energiedirektoren
EnG	Energiegesetz
EnV	Energieverordnung
EVA	Energieverbrauchsanalyse der Kantone
GS	Geschäftsstelle (Supporter Energieberater, Hotline, QS-Zielvereinbarung etc.)
IZPA	Istzustand- und Potentialanalyse
KZV	Kantonale Zielvereinbarung
MNM	Massnahmen-Modell (Zielvereinbarung mit Massnahmenliste, einfacheres Zielvereinbarungsmodell für kleinere Unternehmen)
PEIK	Professionelle Energieberatung für Ihr KMU
Richtlinie Zielvereinbarung	Richtlinie - Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO ₂ -Emissionen, Stand 01.06.2022(Aufgeschaltet 07.06.2022)
simap	Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (simap.ch)
TS	Technische Spezifikation

Verminderungsverpflichtung	Bestimmte Unternehmen können sich von der CO ₂ -Abgabe befreien lassen, indem sie sich gegenüber dem Bund zur Verminderung ihrer Treibhausgasemissionen verpflichten
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11)
WTO	World Trade Organisation
ZK	Zuschlagskriterium
ZV-CO₂	Zielvereinbarung für Verminderungsverpflichtung für die Rückerstattung CO ₂ -Abgabe
ZV-FRM	Zielvereinbarung als freiwillige Massnahme
ZV-GVA	Zielvereinbarung mit Anerkennung der Kantone zur Erfüllung des Grossverbraucherartikels
ZV-RNZ	Zielvereinbarung für die Rückerstattung Netzzuschlag

Abkürzungsverzeichnis

2 Einleitung, Zweck des Dokuments

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit dem vorliegenden Beschaffungsgegenstand verfolgt und erreicht werden sollen. Es regelt Vorgehen und Form der Angebotseinreichung und dient zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes ([AGB](#)) und dem Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen ([BöB, SR 172.056.1](#)) sowie der Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen ([VöB, SR 172.056.11](#)) als Grundlage für das vorliegende Verfahren.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes für Verfahren innerhalb des Staatsvertragsbereichs.

3 Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes

3.1 Ausgangslage (Ist-Zustand)

Das Bundesamt für Energie (BFE) ist das Kompetenzzentrum für Fragen der Energieversorgung und der Energienutzung im Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Unter anderem setzt sich das BFE für eine effiziente Energienutzung, für die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien sowie für die Senkung der CO₂-Emissionen ein.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat den Auftrag, die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sicherzustellen. Das BAFU ist die nationale Fachbehörde für die Umwelt und ist somit verantwortlich für Vorbereitung und Umsetzung der Klimapolitik der Schweiz.

Beide Bundesämter befassen sich aus diesem Grund mit der Thematik der CO₂-Emissionen. Ein Instrument zur Senkung der CO₂-Emissionen sind die Zielvereinbarungen.

Zielvereinbarungen

Ein zentrales Instrument zur Senkung der CO₂-Emissionen sind Zielvereinbarungen, welche zwischen dem Bund oder den Kantonen und den Unternehmen getroffen werden (Art. 46 EnG Abs. 1). Seit mehr als 20 Jahren werden mittels dieser Vereinbarungen die Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verminderung der CO₂-Emissionen in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen verfolgt.

Für die Industrie- und Dienstleistungsunternehmen haben die Zielvereinbarungen mehrere Vorteile:

- Die Revision des CO₂-Gesetzes ab 2025 (Stand Vernehmlassung)¹ sieht vor, dass Zielvereinbarungen weiterhin als Grundlage für eine Verminderungsverpflichtung dienen (Art. 31 Entwurf CO₂-Gesetz). Mittels einer Verminderungsverpflichtung können sich Anlagenbetreiber bis 2040 von der CO₂-Abgabe befreien lassen.
- Daneben dienen die Zielvereinbarungen auch als Voraussetzung für die Rückerstattung des Netzzuschlages (Art. 39ff. EnG).
- In den Kantonen sind die Zielvereinbarungen für die Erfüllung des Grossverbrauchermodells anerkannt (Art. 46 EnG Abs. 3).
- Zudem können die Zielvereinbarungen nach wie vor als freiwillige Massnahme zur Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen eingesetzt werden (Art. 46 EnG Abs. 2).

Dienstleistungen Dritte

Für die Erstellung und Nachverfolgung der Zielvereinbarungen hat der Bund Unternehmen für verschiedene Leistungen beauftragt:

- Dienstleistungen in Form von Energieberatungen
- Entwicklung und Wartung einer IT-Lösung, mit deren Hilfe die Zielvereinbarungen erstellt und laufend überprüft werden

Die beiden Bundesämter BAFU und BFE arbeiten heute im Rahmen von Leistungsaufträgen mit zwei Organisationen zusammen. Diese beiden Organisationen, die Cleantech Agentur Schweiz (act) und die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW), unterstützen und begleiten die Unternehmen bei der Erarbeitung, Umsetzung und dem Monitoring von Zielvereinbarungen. Beide Organisationen bieten den Unternehmen Beratungsdienstleistungen durch Energieberater für energietechnische und vollzugsrelevante Fragestellungen an.

¹ Das CO₂-Gesetz wird zurzeit revidiert. Vernehmlassungsunterlagen: [Klimapolitik: Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zum revidierten CO₂-Gesetz \(admin.ch\)](#)

Die Aufträge an act und EnAW wurden im Jahr 2013 basierend auf der WTO-Ausschreibung (1317) vergeben. Die Verträge mit den beiden Organisationen laufen, nach Abschluss der Arbeiten für die laufende Vertragsperiode, auf Ende 2022 aus. Aufgrund von Verzögerungen mit der vorliegenden Beschaffung und der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes im Juni 2021, wurden mit act und EnAW Übergangslösungen vereinbart. Diese Übergangslösungen umfassen je zwei freihändig vergabene Aufträge an act und EnAW. Der erste Vertrag umfasst die Erarbeitung neuer Zielvereinbarungen während dem Jahr 2021. Diese Vertragsverlängerung basiert auf der WTO-Ausschreibung (1317). Der zweite Vertrag umfasst die Erarbeitung neuer Zielvereinbarungen und die Überwachung (Monitoring) aller Zielvereinbarungen für die Jahre 2022 bis 2024 (siehe Publikation auf simap vom 10.02.2022, Meldungsnummer 1244885).

Die Zielvereinbarungen sind vom CO₂-Gesetz und dessen Beratung im Parlament unabhängig. Es muss also jederzeit die Möglichkeit bestehen, neue Zielvereinbarungen zu erarbeiten und alle Zielvereinbarungen zu überwachen. Der Grund dafür ist, dass die Grundlagen für die Zielvereinbarungen im Energiegesetz zu finden sind. Die Rückerstattung des Netzzuschlages und das Grossverbrauchermodell der Kantone setzen den Abschluss und die Einhaltung einer Zielvereinbarung voraus.

Die Bedarfsstelle der vorliegenden Ausschreibung ist das Bundesamt für Energie (BFE), wobei sämtliche zu erbringenden Dienstleistungen für das BFE erbracht werden sollen. Das BFE ist deshalb der Ansprechpartner für die Zuschlagsempfänger und wird die Koordination mit dem BAFU übernehmen.

3.2 Ausschreibungsgegenstand/Beschaffungskontext

Im Folgenden wird eine Übersicht über das gesamte Projekt «Zielvereinbarungen post 2020» gegeben, einschliesslich der Lose, welche nicht mit der vorliegenden Ausschreibung beschafft werden. Im Anschluss wird im Detail auf das Los 1 - Beraterpool eingegangen, welches mit der vorliegenden Ausschreibung beschafft wird.

Gesamtprojekt «Zielvereinbarungen post 2020»

In der bestehenden Auftragsituation ist eine beauftragte Organisation sowohl für die Energieberater als auch für eine eigene IT-Lösung vollumfänglich zuständig. Im Gegensatz dazu wird neu eine einzige IT-Lösung entwickelt, die den Energieberatern der Beraterpools zentral zur Verfügung steht. Damit soll eine einheitliche Erarbeitung und Umsetzung aller Zielvereinbarungen und eine vereinfachte Datenauswertung ermöglicht werden. Zudem lassen sich damit die Kosten für alle Akteure senken.

Das gesamte Projekt «Zielvereinbarungen post 2020» wurde in sechs verschiedene Lose gemäss der folgenden Aufstellung aufgeteilt. Mit der vorliegenden Ausschreibung wird das Los 1 beschafft. Die Beschaffung der Lose 2, 3, 4 und 6 ist bereits erfolgt, die Beschaffung zur Prüfung der IT-Lösung (Los 5) erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die Lose 2 bis 6 sind nicht Bestandteil der vorliegenden Ausschreibung.

Leistungsaufträge Bund							
Los 1			Los 2	Los 3	Los 4	Los 5	Los 6
Beraterpool 1	Beraterpool 2	Beraterpool 3	IT-Lösung	Geschäftsstelle Support	Zertifizierungsstelle	Prüfung IT-Lösung	Qualitätssicherung Zielvereinbarungen
Energieberater	Energieberater	Energieberater	Entwicklung, Weiterentwicklung, Wartung etc.	First-Level-Support, Vertretung BFE	Zertifizierung Energieberater und Auditoren	Abnahme der IT-Lösungen, Prüfung Algorithmen Zielvereinbarung	Audit Zielvereinbarungen mit Stichproben

Tabelle 1: Lose des Gesamtprojekts «Zielvereinbarungen post 2020»

- Für die **Beraterpools** (Los 1) sollen mehrere Organisationen beauftragt werden, welche die Dienstleistung der Energieberatung mit jeweils mehreren Energieberatern erbringen.
- Die Energieberater werden durch die **Zertifizierungsstelle** (Los 4) für die Nutzung der IT-Lösung und die Behandlung von Zielvereinbarungen zertifiziert.
- Die Zertifizierung ist eine Voraussetzung, damit die Energieberater Unternehmen beraten und Zielvereinbarungen abschliessen, bearbeiten und überwachen (Monitoring) können. Die Energieberater müssen für die Erarbeitung und für das Überwachen der Zielvereinbarungen während der Umsetzungsphase mit der **IT-Lösung** (Los 2) des Bundes arbeiten.
- Der Support und die Zugriffsverwaltung der Energieberater für die IT-Lösung erfolgen über die **Geschäftsstelle Support** (Los 3).
- Parallel dazu dienen Los 5 und Los 6 zur **Überprüfung der IT-Lösung und Auditierung der Zielvereinbarungen**.

Interessenskonflikt und Vorbefassung:

Der Zuschlagsempfänger der Zertifizierungsstelle Los 4 (Hochschule für Technik Rapperswil, Institut WERZ) ist von der Teilnahme an dieser Ausschreibung (Los 1) ausgeschlossen.

Es besteht kein Interessenskonflikt zwischen dem Los 1 (vorliegende Beschaffung) und den Losen 2, 3 und 5. Somit sind die Zuschlagsempfänger von Los 2, 3 und Los 5 für die Teilnahme an der vorliegenden Ausschreibung von Los 1 zugelassen.

Die Zuschlagsempfänger für die Qualitätssicherung mittels Audits Los 6 sind von der Teilnahme an dieser Ausschreibung (Los 1) ausgeschlossen.

Weder act noch EnAW waren bei der Projektentwicklung und bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen involviert. Zudem werden der Ausschreibung alle relevanten Dokumente beigelegt, welche einen möglichen Wissensvorsprung der beiden Firmen ausgleichen. Somit sind sie eingeladen für die vorliegende Ausschreibung ebenfalls ein Angebot einzureichen.

3.3 Gegenstand Los 1: Beraterpool

Zielvereinbarungen mit dem Bund sind ein Instrument, um in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen die Energieeffizienz zu steigern und die CO₂-Emissionen zu vermindern. Die Vorgaben an den Inhalt und die Qualität der Zielvereinbarungen werden in der Energie- und CO₂-Gesetzgebung und den daraus abgeleiteten Richtlinien und Vollzugsweisungen dargestellt (siehe Anhang 020). Die Richtlinien, Vollzugsweisungen und Mitteilungen werden mit dem für 1. Januar 2025 vorgesehenen Inkrafttreten des revidierten CO₂-Gesetzes gegebenenfalls aktualisiert.

Die Bedarfsstelle beschafft, gestützt auf die Energie- und CO₂-Gesetzgebung, drei Beraterpools. Die jeweils drei gültigen Angebote mit der höchsten Punktzahl erhalten den Zuschlag. Die Beraterpools vereinigen unter ihrem Dach Energieberater, die als Fachspezialisten die Beratungsdienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung von CO₂-Emissionen bei den Unternehmen in der ganzen Schweiz erbringen.

Die Beraterpools organisieren und koordinieren die Arbeiten der Energieberater. Die Energieberater betreuen die Unternehmen insbesondere bei der Erarbeitung der Zielvereinbarungen und beim jährlichen Monitoring. Die Energieberater sind für die quantitative und qualitative Güte der Zielvereinbarungen verantwortlich.²

² Mit quantitativ ist bspw. gemeint, dass die IZPA unter Wahrung der Verhältnismässigkeit vollständig durchgeführt wird. Die möglichen Massnahmen sind in der Longlist und in der Shortlist vollständig ausgewiesen und die gesamte mögliche Massnahmenwirkung ist korrekt wiedergegeben. Mit qualitativ ist bspw. gemeint, dass die Beschreibungen und Berechnungen sauber dargestellt und ohne Weiteres nachvollziehbar sind.

Die Koordinationsstelle des Beraterpools stellt sicher, dass die Qualitätssicherung in einem ausreichenden Umfang durchgeführt und bei Bedarf wiederholt wird.

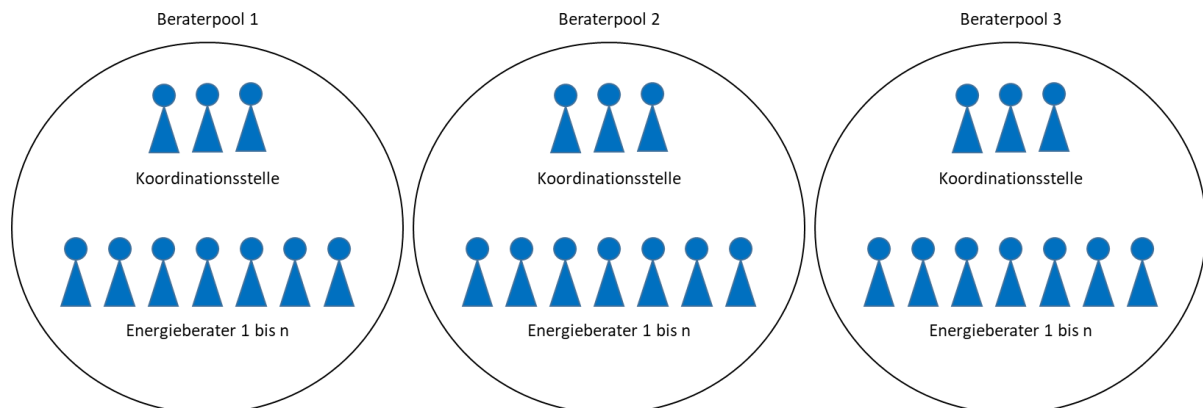


Abbildung 1: Beraterpools

Der Zuschlag für die Konzeptionierung des Beraterpools gewährleistet nicht den Erhalt von Aufträgen für die Erarbeitung von Zielvereinbarungen. Die Beraterpools stehen untereinander im Wettbewerb und es ist nicht vorgesehen, die Anzahl Zielvereinbarungen gleichmässig auf die einzelnen Beraterpools aufzuteilen. Den Unternehmen steht es frei, bei den Beraterpools Offerten einzuholen und den von ihnen gewünschten Beraterpool bzw. Energieberater mit den gewünschten Beratungsdienstleistungen zu beauftragen. Zudem müssen Unternehmen, welche eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, den Energieberater bzw. den Beraterpool innerhalb einer angemessenen Kündigungsfrist wechseln können.

Die Beraterpools sind ab Anfang 2024 mit ihren Energieberatern für die Erarbeitung der neuen Zielvereinbarungen sowie die Begleitung der Unternehmen beim jährlichen Monitoring verantwortlich. Das Monitoring von diesen Zielvereinbarungen erfolgt ab Anfang 2025 für das Vorjahr. Die Energieberater nutzen dazu die IT-Lösung des Bundes (vgl. Los 2). Dabei ist anzumerken, dass die IT-Lösung den Beraterpools keine Möglichkeit bieten wird, ein CRM für ihre Energieberater und Koordinationsstelle zu betreiben. Dies muss bei Bedarf ausserhalb der IT-Lösung erfolgen. Bei Bedarf ist es möglich eine Schnittstelle zwischen den IT-Lösungen der Zuschlagsempfänger und der IT-Lösung des Bundes zu implementieren, um bestimmte Daten auszutauschen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutzes und die Zustimmung der Unternehmen mit Zielvereinbarungen sowie die technische Machbarkeit. Die Bedarfsstelle definiert das Format einer für alle Zuschlagsempfänger einheitlichen Schnittstelle.

Die Begleitung der Unternehmen mit einer bestehenden Zielvereinbarung nach der neuen Richtlinie beim jährlichen Monitoring, erfolgt für die Daten 2024 und der Folgejahre ebenfalls durch die Beraterpools und deren Energieberater. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Zielvereinbarungen bis Ende 2024 in die zentrale IT-Lösung migriert sind.

Unternehmen mit einer ZV-CO2 können ihre bestehende Verminderungsverpflichtung bis Ende 2024 verlängern. Diese Verlängerung erfolgt standardisiert, so dass dazu keine Zielvereinbarung notwendig ist. Unternehmen die bisher keine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, können beim BAFU ein entsprechendes Gesuch für die Dauer bis Ende 2024 einreichen, Grundlage ist eine Zielvereinbarung. Das Monitoring der Daten aus dem Jahr 2024 kann je nach Stand der Migrationsarbeiten durch die Organisationen act und EnAW oder die Beraterpools erfolgen. Das genaue Vorgehen wird nach dem Zuschlag festgelegt.

Voraussichtliche Anzahl Zielvereinbarungen

Tabelle 2: Anzahl Unternehmen und Standorte mit Zielvereinbarung, Stand Ende 2021

	Effizienz-Modell	Massnahmen-Modell
Total Zielvereinbarungen	1'955	1'175
davon ZV-CO2	926	461
davon ZV-RNZ	341	0
davon ZV-GVA	999	489
davon ZV-FRM	39	225

Bemerkungen zur Tabelle 2: Die Zielvereinbarungen werden häufig für mehrere Zwecke verwendet. Beispielsweise kann eine Zielvereinbarung als ZV-CO2, ZV-RNZ und ZV-GVA verwendet werden. Deshalb sind Mehrfachzählungen möglich. Das Total aus den einzelnen Verwendungszwecken stimmt deshalb mit dem Total in der Tabelle 2 nicht überein. Eine Zielvereinbarung umfasst einen oder mehrere Standorte. Insgesamt sind zurzeit ca. 5'000 Standorte eingebunden.

Mit der Revision des CO₂-Gesetzes, die voraussichtlich auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten wird, ändern die Rahmenbedingungen für die Verminderungsverpflichtungen. Dabei wird mit einer Zunahme der Anzahl Verminderungsverpflichtungen und damit der Anzahl ZV-CO2 vorerst auf 7'000 Stück gerechnet. Schätzungen haben ergeben, dass die Anzahl Zielvereinbarungen je nach Ausgestaltung der Rahmenbedingungen im Zeitraum von 2025 bis 2032 bis auf 10'000 Stück ansteigen könnte.³ Im Folgenden wird deshalb immer von dieser maximalen Anzahl Zielvereinbarungen ausgegangen. Dabei wird die gesamte Anzahl Zielvereinbarungen in mehrere Tranchen aufgeteilt.

Unternehmen mit einer ZV-CO2 haben zu Beginn der neuen Verpflichtungsperiode die Möglichkeit, ihre bestehende verpflichtungstaugliche ZV-CO2 bis zum Ende von deren Laufzeit weiterzuführen oder aber zu erneuern.

Es ist davon auszugehen, dass im Frühjahr 2024 die Rahmenbedingungen für die Verminderungsverpflichtung für die dritte Verpflichtungsperiode von 2025 bis Ende 2040 bekannt und kommuniziert sind. Deshalb können ab diesem Zeitpunkt die ZV-CO2 für die dritte Verpflichtungsperiode erarbeitet werden. Die von der Bedarfsstelle beschafften Beraterpools müssen somit zusammen in der Lage sein, ab dem 2. Quartal 2024 rund 4'500 Unternehmen zu begleiten und im Verlauf der Folgejahre 2'500 weitere Unternehmen aufzunehmen.

Die Leistungen gemäss dieser Ausschreibung werden für den Zeitraum ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 (mit Option auf Verlängerung um vier Jahre bis 31. Dezember 2032, inklusive Abschlussarbeiten) beschafft.

Berichterstattung an die Bedarfsstelle

Der Beraterpool erstellt auf das Ende des jeweiligen Kalenderjahres (Stichtag) einen Bericht über seine Tätigkeit. Der Bericht ist der Bedarfsstelle spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres zuzustellen. Der Bericht enthält mindestens den unten aufgeführten Inhalt. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und kann bei Bedarf angepasst werden. Die Vorgaben beziehen sich auf den vorliegenden ausgeschriebenen Auftrag und damit verbundenen Tätigkeiten wie z. B. die Entwicklung und Abwicklung von Kompensationsprojekten und Kompensationsprogrammen oder Angeboten im Zusammenhang mit Zielvereinbarungen. Die Angaben sind transparent, nachvollziehbar und überprüfbar darzustellen.

³ Eine im Auftrag des BAFU durch Rütter/Soceco erstellte Studie (Rütter/Soceco (2017): Schätzung der Anzahl abgabebefreiter Unternehmen bei Freigabe der Berechtigung zur Befreiung von der CO₂-Abgabe) zeigt, dass bei einem Abgabesatz von 120 Franken und Transaktionskosten von 5'000 Franken die Befreiung von der CO₂-Abgabe bei rund 7'000 Arbeitsstätten wirtschaftlich interessant ist. Dies ist eine Schätzung, die vom realen Verhalten der Unternehmen beträchtlich abweichen kann. Zudem bildet der verwendete Branchendatensatz nur rund 275'000 Arbeitsstätten ab und somit lediglich etwa die Hälfte der 490'000 Unternehmen in der Schweiz. Nicht berücksichtigt ist unter anderem die Landwirtschaft (heute sind Hühnermastbetriebe und Gemüseproduzenten von der CO₂-Abgabe befreit).

Grobe Skizzierung des obligatorischen Inhalts des Tätigkeitsberichts:

1) Management Summary

- Aufgaben und Aktivitäten
- Resultate der Aktivitäten
- Aufbau der Organisation
- Stand der Finanzierung

2) Aktivitäten im Berichtsjahr

- Beschreibung und Beurteilung aller Aktivitäten im Berichtsjahr, umfassende Beschreibung des Poolings und Tätigkeit der Energieberater, Qualitätssicherung der Zielvereinbarungen und Inkasso der Leistungen
- Übersicht über alle Aufträge und Angebote, welche einen Bezug zum vorliegenden Auftrag haben
- Handel mit internationalen Bescheinigungen für die betreuten Unternehmen
- Beschreibung der Prozesse und Instrumente
- Zusammenarbeit mit dem Bund
- Zusammenarbeit mit anderen Partnern der öffentlichen Hand wie Kantone und Gemeinden
- Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlich organisierten Partnern
- Entwicklung Qualität und Güte der Zielvereinbarungen

3) Organisatorisches

- Aufbau der Organisation
- Anzahl zertifizierter Energieberater in der Organisation
- Finanzbericht, umfassend eingesetzte Mittel, Mittelflüsse und Mittelbestände
- Kontakte (Mitglieder Koordinationsstelle, Energieberater)

4) Ausblick auf das nächste Berichtsjahr

- Ziele und Herausforderungen
- Planung der Aktivitäten

3.3.1 Übersicht der Leistungen

Für die Erarbeitung und Umsetzung der Zielvereinbarungen sollen dem Bund drei Beraterpools zur Verfügung stehen, welche selbständig die Tätigkeiten im Rahmen der Vorgaben für die Zielvereinbarungen durchführen.

Es werden Anbieter gesucht, welche je ein Konzept für die Beraterpools erstellen. Darin muss das mögliche Vorgehen von der Kontaktaufnahme des Unternehmens bis zum erfolgreichen Abschluss einer Zielvereinbarung und der Begleitung beim jährlichen Monitoring der Zielvereinbarungen erarbeitet und dargestellt werden.

Im Konzept sollen somit die Koordination der Aufträge der Energieberater, Fachsupport und Qualitätssicherung der Zielvereinbarungen und Monitoringberichte aufgenommen werden. Zudem sollen ein Konzept und Schulungsunterlagen für die Aus- und Weiterbildung der Energieberater im Beraterpool erarbeitet werden. Mit der darauf basierenden Schulung sollen die Energieberater optimal auf ihre Aufgabe vorbereitet und das Wissen à jour gehalten werden.

Tabelle 3: Übersicht der Leistungen und Verträge im Los 1

Los	Pos.	Bezeichnung	Art	Vertrag
<i>Grundleistung: Konzeptionierung</i>				
1	1.0.1	Konzeptionierung des Beraterpools (Geschäftsorganisationskonzept)	GA	Werkvertrag
<i>Option 1: Betrieb Beraterpool</i>				
1	1.1.1	Bereitschaft des Beraterpools 01.01.2024 bis 31.12.2028 bei Anfragen für die Erarbeitung von Zielvereinbarungen oder die Durchführung von Monitorings anhand Konzept 1.0.1	OP	Auftrag
1	1.1.2	Koordination Aufträge der Energieberater 01.01.2024 bis 31.12.2028, Inkasso, Fachsupport und Qualitätssicherung Zielvereinbarungen und Monitoringberichte anhand Konzept 1.0.1	OP	
1	1.1.3	Beratung, Begleitung und Erstellung der Zielvereinbarungen und Monitorings durch die Energieberater anhand Konzept 1.0.1 vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	OP	
<i>Option 2: Verlängerung Betrieb Beraterpool um vier Jahre</i>				
1	1.2.1	Betrieb Beraterpool von 01.01.2029 bis 31.12.2032 (siehe Positionen 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3)	OP	Auftrag
<i>Option 2a: Zusätzliche Zielvereinbarungen</i>				
1	1.2a.1	Betrieb Beraterpool von 01.01.2029 bis 31.12.2032 (siehe Positionen 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3)	OP	Auftrag
<i>Option 3: Konzeptionierung einer laufenden Aus- und Weiterbildung für Energieberater</i>				
1	1.3.1	Konzeptionierung einer laufenden Aus- und Weiterbildung der Energieberater	OP	Werkvertrag
1	1.3.2	Erarbeitung der Schulungsunterlagen nach Konzept (Pos. 1.3.1)	OP	Werkvertrag
<i>Option 4: Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Energieberater</i>				
1	1.4.1	Betrieb einer jährlichen Schulung für Energieberater anhand des Konzepts aus 1.3.1 vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	OP	Auftrag
<i>Option 5: Verlängerung Schulung Energieberater um vier Jahre</i>				
1	1.5.1	Betrieb einer jährlichen Schulung für Energieberater von 01.01.2029 bis 31.12.2032 (siehe Position 1.3.1)	OP	Auftrag
<i>Option 6: Mitarbeit Entwicklung IT-Lösung</i>				
1	1.6.1	Mitarbeit bei der Entwicklung der IT-Lösung: Teilnahme Workshops zur Spezifikation der Use Cases, Teilnahme an Fachtests und Systemabnahmetests.	OP	Auftrag

Nachstehend sind die Aufgaben der Koordinationsstelle und der Energieberater detailliert aufgelistet:

Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung Beraterpool mit Koordinationsstelle

- Der Beraterpool ist bereit, ab April 2024 die benötigten Kapazitäten an Energieberatern bedarfsgerecht bereitzustellen. Bei einer Zunahme der Anzahl Zielvereinbarungen oder wenn weniger als drei Zuschläge erfolgen, ist der Beraterpool bereit, zeitnah zusätzliche Energieberater anzuwerben, auszubilden und einzusetzen.
- Der Beraterpool bietet über die gesamte Schweiz einen Pool von nach Los 4 zertifizierten Energieberatern an, so dass die Dienstleistung in Französisch, Italienisch und Deutsch angeboten werden kann.
- Aus dem Beraterpool werden geeignete Mitarbeitende bezeichnet, welcher ihre Kenntnisse während der Entwicklung, der Einführung und dem Betrieb der IT-Lösung gemäss Los 2 bei Bedarf und auf Wunsch der Bedarfsstelle einbringen (siehe Option 6, Pos. 1.6.1).
- Der Beraterpool ist dafür verantwortlich, dass mit den Zielvereinbarungen unter den gegebenen Rahmenbedingungen das wirtschaftliche Potential vollumfänglich ausgeschöpft wird. So strebt der Beraterpool bspw. als Richtwert bei Energieeffizienz und CO₂-Emissionen im Durchschnitt über alle die von ihm betreuten Unternehmen eine jährliche Verbesserung um zwei Prozentpunkte an.
- Der Beraterpool und seine Energieberater sind die erste Kontaktstelle für Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung. Sie geben Auskunft zu inhaltlichen Fragen und zu den Rahmenbedingungen der Verminderungsverpflichtung. Sie sind verantwortlich für den First-Level Support bei technischen Fragen beim Einreichen von Gesuchen über das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU (CORE).
- Der Beraterpool führt seine Arbeiten neutral, unabhängig und unparteiisch durch. Mögliche Interessenskonflikte sind durch die Koordinationsstelle sofort, auch nachträglich, der Bedarfsstelle anzugeben. Interessenskonflikte können beispielsweise wirtschaftliche Verbundenheit zu den betreuten Unternehmen oder Käufern und Verkäufern von Bescheinigungen sein, Verwandtschaften, enge Freundschaften, etc. Im Zweifel ist eine sofortige Benachrichtigung vorzunehmen.
- Der Beraterpool und die Energieberater dürfen für nationale und internationale Bescheinigungen keine Intermediär-Aufgaben wahrnehmen. Zugelassen ist:
 - Erwerb kleiner Mengen internationaler Bescheinigungen durch den Beraterpool, sofern der Auftrag durch Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung erfolgt und die Bescheinigungen im EHR zur Zielerreichung der Verminderungsverpflichtung abgegeben werden.
 - Ausarbeitung von Kompensationsprojekten bei Unternehmen mit einer Zielvereinbarung durch die Energieberater. Validierungen und Verifizierung dürfen nicht durch Energieberater desselben Beraterpools durchgeführt werden.
- Der Beraterpool ist bereit, in der Regel alle gemäss Los 4 zertifizierten Berater, die sich bewerben, in den Pool aufzunehmen. Soll ein Energieberater nicht aufgenommen oder aus dem Pool ausgeschlossen werden, ist das gegenüber dem Energieberater und der Bedarfsstelle plausibel und nachvollziehbar zu begründen.
- Die Beraterpools werben selbst um die Energieberater. Die Bedarfsstelle ist nicht in der Pflicht eine gleichmässige Verteilung der Energieberater auf die Beraterpools anzustreben.
- Der Beraterpool stellt die Kosten von Los 2 und Los 3 (Umlagekosten) den Unternehmen 1:1 in Rechnung und stellt deren Inkasso sicher, sofern die Bedarfsstelle eine Umlage der Kosten vorsieht.
- Die Koordinationsstelle des Beraterpools ist die zentrale Anlaufstelle der Energieberater für Fragen zu den Zielvereinbarungen, der Energietechnik und der Verminderung der CO₂-Emissionen. Für Fragen, welche die Nutzung der IT-Lösung des Bundes (Los 2) betreffen, wenden sich die Energieberater direkt an die Geschäftsstelle Support (Los 3).

- Die Koordinationsstelle des Beraterpools koordiniert die Arbeiten der Energieberater, ist verantwortlich für die fortlaufende Aus- und Weiterbildung der Energieberater und stellt das Wissensmanagement sicher.
- Die Koordinationsstelle des Beraterpools vertritt gegenüber den Energieberatern und den Unternehmen die Interessen der Kantone, des BAFU und BFE und ist verantwortlich für die korrekte und einheitliche Umsetzung der Vorgaben der Energie- und CO₂-Gesetzgebung und den daraus abgeleiteten Richtlinien, Vollzugsweisungen und Mitteilungen.
- Die Koordinationsstelle des Beraterpools stellt sicher, dass die Energieberater neutral, unabhängig und unparteiisch arbeiten und die Gleichbehandlung der Unternehmen gewährleistet ist. Zudem sind die Vorgaben zu Datenschutz und Datensicherheit zu wahren. Im Zweifel ist die Bedarfsstelle sofort zu benachrichtigen.
- Die Koordinationsstelle des Beraterpools ist verantwortlich für das Einhalten der Fristen aller Arbeiten der Energieberater bspw. bei der Erarbeitung der Zielvereinbarungen, dem jährlichen Monitoring, dem Änderungs- und Korrekturwesen sowie der Dokumentation.
- Die Koordinationsstelle des Beraterpools ist für die Qualitätssicherung aller Arbeiten der Energieberater verantwortlich. Die Durchführung der Qualitätssicherung im Beraterpool muss hauptsächlich durch die Koordinationsstelle sichergestellt werden. Die Rückweisungen zur Überarbeitung von Zielvereinbarungen und Monitoringdaten durch Bund, Auditoren, Kantone etc. erfolgt grundsätzlich an die Qualitätssicherungsstelle des Beraterpools und deren Koordinationsstelle. Diese ist für die Zuweisung zu den jeweiligen Energieberatern und die erneute Bearbeitung und Einreichung sowie die Sicherstellung der Vorgabe bezüglich der Inhalte und Durchlaufzeit verantwortlich.
- Die Koordinationsstelle legt gegenüber der Bedarfsstelle die Betriebsrechnung des Beraterpools offen und erstellt einen Jahresbericht. In der Betriebsrechnung sind neben den Leistungen zu den Zielvereinbarungen gemäss dieser Ausschreibung auch die zusätzlichen Leistungen aufzuführen, die einen engen Bezug zu den Zielvereinbarungen haben. Darunter fallen z. B. Arbeiten in Zusammenhang mit dem Energiemanagement, Ausarbeitung von Kompensationsprojekten etc. Dabei geht es insbesondere darum, Doppelzählungen zu erkennen und zu vermeiden.
- Die Koordinationsstelle des Beraterpools ist der Vertragspartner der Unternehmen. Für das Vertragswesen bestehen folgende Vorgaben:
 - Leistungen zu den Zielvereinbarungen und deren Monitoringberichten gemäss dieser Ausschreibung sind transparent und verursachergerecht gemäss dem effektiven Aufwand in Offerte und Rechnung zuzüglich den Umlagekosten auszuweisen, es gilt der offerierte maximale Stundensatz⁴.
 - Zusätzliche Leistungen (z. B. Energiemanagement, Ausarbeitung von Kompensationsprojekten etc.) sind als solche transparent und gesondert in Offerte und Rechnung auszuweisen.

⁴ Die Anwendung eines standardisierten Gebührenmodells mit Pauschalpreisen, z. B. abhängig vom Energieverbrauch des Unternehmens, ist aufgrund der geforderten transparenten und verursachergerechten Kostenverrechnung im Rahmen des vorliegenden Auftrages nicht vorgesehen.

Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung Energieberater

- Der Energieberater lässt sich durch die Zertifizierungsstelle gemäss Los 4 zertifizieren und schliesst sich einem Beraterpool an. Dem Energieberater ist es freigestellt bei welchem Beraterpool er sich bewirbt.
- Der Energieberater erbringt die in diesem Pflichtenheft genannte Leistungen bei neuen sowie auch bei bestehenden Zielvereinbarungen und Monitorings.
- Der Energieberater unterstützt unter Wahrung der Vorgaben zu Datenschutz und Datensicherheit die Unternehmen bei der Erarbeitung, Umsetzung und Monitoring von Zielvereinbarungen im Zusammenhang mit der
 - Rückerstattung des Netzzuschlags nach Energiegesetzgebung (ZV-RNZ);
 - Rückerstattung der CO₂-Abgabe nach CO₂-Gesetzgebung (ZV-CO₂);
 - Anerkennung der Kantone zur Erfüllung des Grossverbraucherartikels (ZV-GVA);
 - bzw. als freiwillige Massnahme (ZV-FRM).

Dies bedeutet unter anderem:

- Beratung von Unternehmen in energietechnischen Fragen, energetischen Verbesserungsmassnahmen und Massnahmen zur CO₂-Reduktion;
- Beratung und Unterstützung der Unternehmen bzgl. geeigneter Modellwahl (Effizienz-Modell oder Massnahmen-Modell) und Fragen zur Energie- und CO₂-Gesetzgebung und den daraus abgeleiteten Richtlinien, Vollzugsweisungen und Mitteilungen;
- Beratung und Unterstützung der Unternehmen die eine Verminderungsverpflichtung eingehen wollen bzgl. Beschaffung und Aufbereitung der Daten und Dokumente für das Einreichen des Gesuchs;
- First-Level Support bei technischen Fragen beim Einreichen von Gesuchen für eine Verminderungsverpflichtung über das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU (CORE);
- Erarbeitung Istzustand- und Potentialanalyse (IZPA) gemäss Richtlinie Zielvereinbarung im Unternehmen bzw. bei einer Emissionsgemeinschaft bei allen in einer Zielvereinbarung zusammengeschlossenen Standorten unter Verwendung der IT-Lösung des Bundes;
- Erarbeitung Effizienz-Modell: ausgehend vom Istzustand im Unternehmen und der Massnahmenliste (Standardmassnahmen und bei individuellen Massnahmen die Dokumentation und lückenlose Herleitung der zur Berechnung der Massnahmenwirkung hinzugezogenen Grundlagen), Berechnung Gesamtenergieeffizienz und CO₂-Intensität unter Verwendung der IT-Lösung des Bundes;
- Erarbeitung Massnahmen-Modell: ausgehend vom Istzustand im Unternehmen und der Massnahmenliste (Standardmassnahmen), Berechnung der Energiewirkung und der Emissionswirkung unter Verwendung der IT-Lösung des Bundes;
- Kontinuierliche Beratung und Unterstützung der Unternehmen bei der Umsetzung der Massnahmen;
- Erstellung des fristgerechten und wahrheitsgetreuen, jährlichen Monitoringberichts gemäss Richtlinie Zielvereinbarung und die Qualitätssicherung der Daten unter Verwendung der IT-Lösung des Bundes;
- Sofern gefordert: Erstellung des Monitoringkonzepts für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung die andere als fossile Regelbrennstoffe einsetzen. Meldung allfälliger Änderungen gemäss Überprüfung der Zielerreichung sowie die Qualitätssicherung;
- Korrektur der Zielvereinbarungen und der Monitoringdaten bei Fehlern oder veränderten Verhältnissen im Unternehmen gemäss den Richtlinien, Vollzugsweisungen und Mitteilungen;

- Aktualisierung der Istzustand- und Potentialanalyse (IZPA) gemäss Richtlinie Zielvereinbarung;
 - Unterstützung der Unternehmen, der Bedarfsstelle, der Auditoren etc. beim Audit durch den Bund;
 - Fristgerechtes Abliefern der Arbeitsergebnisse in der geforderten Quantität und Qualität.
- Der Energieberater vertritt gegenüber den Unternehmen die Interessen der Kantone, des BAFU und BFE und ist mitverantwortlich für die korrekte und einheitliche Umsetzung der Vorgaben der Energie- und CO₂-Gesetzgebung.
 - Der Energieberater führt alle Arbeiten neutral, unabhängig und unparteiisch durch. Mögliche Interessenskonflikte sind sofort, auch nachträglich, dem Beraterpool zu melden, welcher umgehend die Bedarfsstelle informiert.

Bemerkungen zur Qualität der Arbeiten der Beraterpools und der Energieberater

Die Bedarfsstelle strebt eine hohe Qualität der Zielvereinbarungen und Monitoringberichte an, um deren Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit zu stärken. Deshalb sollen die Zielvereinbarungen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit so erstellt werden, dass Mängel, die bei einer sorgfältigen und professionellen Arbeitsweise erkannt werden können, bereits zu Beginn des Zielvereinbarungsprozesses vom Energieberater behoben werden.

Der Energieberater ist verantwortlich für quantitativ und qualitativ gute Zielvereinbarungen und Monitoringberichte. Die Koordinationsstelle des Beraterpools ist für die Qualitätssicherung ebenfalls verantwortlich. Sie veranlasst bei Bedarf Nachbesserungen an den Zielvereinbarungen und den Monitoringberichten direkt beim Energieberater und kontrolliert deren Durchführung.

Die Arbeit des Energieberaters wird als mangelhaft betrachtet, wenn z. B. die folgenden Punkte zutreffen:

- Wiederholte Missachtung der Vorgaben aus der der Energie- und CO₂-Gesetzgebung sowie den daraus abgeleiteten Richtlinien, Vollzugsweisungen und Mitteilungen.
- Unvollständig und mangelhaft durchgeführte Istzustands- und Potentialanalysen (IZPA). Ob die IZPA in einer ausreichenden Art und Weise durchgeführt wurde, kann sich unter anderem an grossen Unterschieden zwischen den Zielwerten und den Monitoringwerten zeigen.
- Nicht nachvollziehbar begründete tiefe Zielwerte in den abgeschlossenen Zielvereinbarungen.
- Mangelhafte Qualität der Zielvereinbarungs- und Monitoringdaten sowie der zugehörigen Berichte.
- Beanstandungen von Unternehmen, Kantonen und Bund.

Mangelhafte Arbeit führt zum Entzug der Zertifizierung und somit zum Ausschluss von der Beratungstätigkeit. Nach einer ersten schriftlichen Mahnung führt ein weiterer Verstoss zum Entzug der Zertifizierung. Damit die Tätigkeit als Energieberater wieder aufgenommen werden kann, ist die Zertifizierung zu wiederholen. Nur die Bedarfsstelle ist berechtigt, eine Zertifizierung eines Energieberaters abzuerkennen.

Abgrenzung Beratungstätigkeit zur Rückerstattung des Netzzuschlags

Die Beratung im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Netzzuschlags beschränkt sich auf die Wahl des Zielvereinbarungsmodells sowie die Erarbeitung und Umsetzung der Zielvereinbarungen. Die Beratung im Zusammenhang mit der Gesuchstellung, der Berechnung der Bruttowertschöpfung, der Elektrizitätskosten etc. ist nicht Teil der Beratungsdienstleistungen. Die Unternehmen sind darauf aufmerksam zu machen, sich bei solchen Fragen direkt an das BFE zu wenden.

3.3.2 Grundleistung

Grundleistung: Konzeptionierung, Pos. 1.0.1

Die Grundleistung umfasst die Konzeptionierung des Beraterpools und einer Koordinationsstelle. Die Anbieterin muss die Kosten für die Grundleistung von Los 1 mit einem Fixpreis aufzeigen. Die Grundleistung enthält folgende Lieferobjekte:

Pos. 1.0.1

Fixpreis für die Konzeptionierung des Beraterpools und der Koordinationsstelle (Geschäftsorganisationskonzept inklusive Konzept für das Inkasso der Leistungen, welche die Energieberater erbringen) (werkvertragsrechtlich)

Konzeptionierung eines Beraterpools und der Koordinationsstelle in Vertretung der Bedarfsstelle für den geplanten Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 mit der Option um eine einmalige Verlängerung von vier Jahren vom 01.01.2029 bis 31.12.2032. Bei der Konzeptionierung muss in der Summe über alle Beraterpools von einer minimalen Anzahl von 7'000 bis maximal 10'000 Zielvereinbarungen ausgegangen werden.

Der Beraterpool und die Koordinationsstelle müssen sich nach Abnahme des Konzeptes selbst finanzieren können. Sämtliche Kosten (inklusive Bereitschaft für Anfragen etc.), die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Beraterpools und der Tätigkeit der Energieberater anfallen, müssen den Unternehmen direkt in Rechnung gestellt werden. Die Kosten müssen den Unternehmen verursachergerecht nach Aufwand verrechnet werden. Für die jeweilige Offerte und Rechnungstellung an die Unternehmen gelten die im Angebot angegebenen maximalen Stundensätze. Die Energieberater ihrerseits stellen für ihre Leistungen Rechnung an den Beraterpool oder sind durch diesen angestellt.

Da die Anbieter untereinander im Wettbewerb stehen und von vorneherein nicht bekannt ist, wie viele Beraterpools im Markt tätig sein werden, muss jeder Anbieter ein Angebot für die grösstmögliche Anzahl Zielvereinbarungen von 10'000 Stück einreichen. Die drei vorteilhaftesten und gültigen Angebote erhalten einen Zuschlag. Jeder Anbieter darf gegenüber seinen Kunden maximal den von ihm für die Offertstellung verwendeten oder an die Teuerung angeglichenen Stundensatz anwenden. Falls es mehrere Zuschläge gibt, ist das höchste (teuerste) Angebot massgeblich für die zu publizierende Vergabesumme.

Umlagemodell

Im Rahmen der Grundleistung ist neben dem Geschäftsorganisationskonzept ein Konzept für das Inkasso zu erstellen, das aufzeigt, wie die Kosten für den Betrieb und die Bereitschaft des Beraterpools, der Koordinationsstelle und der Energieberatung im Rahmen des vorliegenden Auftrages verursachergerecht an die Unternehmen verrechnet werden.

Zusätzlich werden den Beraterpools die Kosten zum Betrieb und Unterhalt der IT-Lösung gemäss Los 2 und die Kosten für den Betrieb der Geschäftsstelle gemäss Los 3, falls notwendig, als Gemeinkosten in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind auf die Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen und umsetzen, umzulegen und ihnen ebenfalls in Rechnung zu stellen. Diese Umlagekosten sind im angebotenen Preis nicht enthalten und müssen daher zusätzlich zum angegebenen maximalen Stundensatz in Rechnung gestellt werden. Sämtliche Mittelflüsse und Mittelbestände, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag anfallen und bestehen, sind im Konzept für das Inkasso aufzuzeigen. Das Konzept für das Inkasso wird von der Bedarfsstelle geprüft und freigegeben.

Der offerierte Stundensatz des Beraterpools darf während der Auftragsperiode nicht überschritten werden. Vorbehalten bleibt eine Anpassung aufgrund der Teuerung beim Bezug der Optionen 2 und 2a.

Minimalergebnisse HERMES 5.1, Szenario Dienstleistung/Produkt

Sämtliche Minimalergebnisse für das Szenario Dienstleistung/Produkt der Phase Realisierung und Einführung nach HERMES 5.1 (siehe Vorlagen unter <http://www.hermes.admin.ch/>) müssen mit Unterstützung der Bedarfsstelle erarbeitet werden. Dies betrifft folgende Minimalergebnisse: Produktdokumentation, Geschäftsorganisationskonzept, Prozessbeschreibung und Einführungskonzept.

Die Unterstützung der Bedarfsstelle besteht aus der zur Verfügungstellung von Informationen und dem Review der Dokumente.

Abnahmebedingung: Freigabe Konzept Geschäftsstelle sowie der geforderten Lieferergebnisse Produktdokumentation, Geschäftsorganisationskonzept, Prozessbeschreibung und Einführungskonzept durch die Bedarfsstelle.

Termin: 31.10.2023

3.3.3 Optionen

Option 1: Betrieb Beraterpool, Pos. 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3

Die jährliche Bereitschaft gemäss Konzept (Grundleistung Los 1) wird als Option ausgeschrieben. Die Option wird mit einem maximalen Stundensatz (Pos. 1.1.0 im Anhang 004, Preisblatt) angeboten, welche die folgenden Leistungen enthält:

Pos 1.1.1

Bereitschaft des Beraterpools bei Anfragen für die Erarbeitung von Zielvereinbarungen oder die Durchführung von Monitorings anhand Konzept Pos. 1.0.1

Es sind alle Leistungen für die Bereitschaft Beraterpool im geplanten Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 mit der Option um eine einmalige Verlängerung um vier Jahre (Option 2 und Option 2a) von Montag bis Freitag (8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr) exkl. Feiertage enthalten. Von der Supportzeit ausgenommen sind einzig folgende neun Fest- und Feiertage: Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeier sowie erster und zweiter Weihnachtsfeiertag.

Zu den Bereitschaftszeiten muss jeweils eine Person innerhalb von einer Stunde via Telefon, Mail, Skype etc. verfügbar sein, die über genügend Sprachkenntnisse verfügt, um Anfragen entgegenzunehmen. Während der Bereitschaft muss jeweils eine (oder mehrere) Person(en) verfügbar sein, welche einfache Anfragen in allen drei geforderten Sprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) unverzüglich beantworten kann (mindestens Sprachniveau B2). Unter einfachen Anfragen werden beispielsweise folgende Themen verstanden:

Informationen für interessierte Unternehmen zum Vorgehen für die Erarbeitung und Umsetzung einer Zielvereinbarung oder einer Verminderungsverpflichtung, Erklärung der Prozesse und Rahmenbedingungen für den Abschluss einer Zielvereinbarung oder einer Verminderungsverpflichtungen, Informationen über die gesetzlichen Grundlagen für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe, des kantonalen Grossverbrauchermodells sowie weitere Anfragen, die mit Hilfe des Anwendungshandbuches beantwortet werden können. Die Gleichbehandlung der interessierten Unternehmen muss mittels einheitlicher und korrekter Beantwortung der Fragen sichergestellt werden (Wissensmanagement).

Der Aufwand für die Option 1 (von 01.01.2024 bis 31.12.2028) und Option 2 (von 01.01.2029 bis 31.12.2032) soll sich wie in Tabelle 4 berechnen. Zudem sind die Teilnahme an Schulungen von maximal 8 Stunden zweimal jährlich im Stundensatz einzukalkulieren.

Tabelle 4: Aufwandschätzung der Anzahl Zielvereinbarungen pro Typ (Stand Ende Jahr).

Typ Zielvereinbarung	Massnahmen-Modell (MNM)		Effizienz-Modell (EFM)	
	Option 1	Option 2	Option 1	Option 2
Vertragsperiode	2024 bis 2028	2029 bis 2032	2024 bis 2028	2029 bis 2032
Anzahl ZV im Jahr 2025	2'200		2'250	
Anzahl ZV im Jahr 2028	3'600		2'700	
Anzahl ZV im Jahr 2029		3'700		2'800
Anzahl ZV im Jahr 2032		4'000		3'000
Energieberatung in h	230'000	165'000	485'000	420'000

Bemerkungen zur Tabelle 4: Zurzeit wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Rahmenbedingungen in der zukünftigen CO₂-Gesetzgebung in der Periode 2025 bis 2032 rund 7'000 Zielvereinbarungen abgeschlossen werden.⁵ Dabei wird angenommen, dass rund 4'000 Zielvereinbarungen auf das MNM und rund 3'000 Zielvereinbarungen auf das EFM entfallen werden. Weiter wird angenommen, dass der Grossteil der Zielvereinbarungen am Anfang der Verpflichtungsperiode erneuert oder neu erstellt wird und dass die Zunahme linear verläuft. Die Zahlenwerte geben die Anzahl Zielvereinbarungen jeweils auf Ende Jahr an. Das bedeutet, dass diese Zielvereinbarungen im Folgejahr überwacht (gemonitort) werden müssen.

Für das MNM werden im Durchschnitt 35 Stunden für die Erarbeitung und 10 Stunden pro Jahr für das Monitoring der Zielvereinbarungen veranschlagt. Für das EFM werden im Durchschnitt 70 Stunden für die Erarbeitung und 35 Stunden pro Jahr für das Monitoring der Zielvereinbarungen vorgesehen. Daraus ergeben sich die Anzahl Stunden für die Option 1 und die Option 2, die in vorstehender Tabelle 4 aufgeführt sind. Sie bilden die Grundlage für die Anzahl Stunden, die im Preisblatt zur Bestimmung der Vergabesumme für die Option 1 und die Option 2 veranschlagt sind. Zu beachten ist, dass ein Teil der bestehenden Zielvereinbarungen gemäss den vorgesehenen Regelungen in die neue IT-Lösung (Los 2) migriert werden kann. Die Aufbereitung der migrierten Zielvereinbarungen ist in der vorliegenden Abschätzung in den Anfangsbeständen enthalten.

⁵ Rütter/Sococo (2017): Schätzung der Anzahl abgabebefreiter Unternehmen bei Freigabe der Berechtigung zur Befreiung von der CO₂-Abgabe

Option 2a: Betrieb Beraterpool bei zusätzlichen Zielvereinbarungen, Pos. 1.2a.1

Das CO₂-Gesetz ist zurzeit noch in der Beratung. Falls sich die Rahmenbedingungen für die Abgabebefreiung in der CO₂-Gesetzgebung gegenüber den aktuellen Darstellungen verändern sollten, wird ab 2029 eine zusätzliche Reserve als Option 2a vorgesehen.⁶

Tabelle 4a: Aufwandschätzung der Anzahl Zielvereinbarungen pro Typ (Stand Ende Jahr).

Typ Zielvereinbarung	Massnahmen-Modell (MNM)		Effizienz-Modell (EFM)	
Optionen	Option 2a		Option 2a	
Vertragsperiode	2029 bis 2032		2029 bis 2032	
Anzahl ZV im Jahr 2029	600		150	
Anzahl ZV im Jahr 2032	2'400		600	
Energieberatung in h	120'000		75'000	

Bemerkungen zur Tabelle 4a: Für die Option 2a wird davon ausgegangen, dass aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der zukünftigen CO₂-Gesetzgebung in der Periode 2029 bis 2032 rund 3'000 Zielvereinbarungen zusätzlich abgeschlossen werden könnten. Dabei wird angenommen, dass rund 2'400 Zielvereinbarungen auf das MNM und rund 600 Zielvereinbarungen auf das EFM entfallen werden. Weiter wird angenommen, dass die Zunahme der Zielvereinbarungen linear verläuft. Die Zahlenwerte geben die Anzahl Zielvereinbarungen jeweils auf Ende Jahr an. Das bedeutet, dass diese Zielvereinbarungen im Folgejahr überwacht (gemonitort) werden müssen.

Für das MNM werden im Durchschnitt 35 Stunden für die Erarbeitung und 10 Stunden pro Jahr für das Monitoring der Zielvereinbarungen veranschlagt. Für das EFM werden im Durchschnitt 70 Stunden für die Erarbeitung und 35 Stunden pro Jahr für das Monitoring der Zielvereinbarungen vorgesehen. Daraus ergeben sich die Anzahl Stunden für die Option 2a, die in vorstehender Tabelle 4a aufgeführt sind. Sie bilden die Grundlage für die Anzahl Stunden, die im Preisblatt zur Bestimmung der Vergabesumme für die Option 2a veranschlagt sind. Aufgrund der Unsicherheit bezüglich der Bezugswahrscheinlichkeit wird die Option 2a gewichtet.

Abnahmekriterien:

- Die Unternehmen und die Energieberater können die Koordinationsstelle des Beraterpools innerhalb der vorgegebenen Zeit erreichen und erhalten die benötigten Informationen in der von ihnen gewählten Amtssprache.

⁶ Die Anzahl Verminderungsverpflichtungen und somit die Anzahl der Zielvereinbarungen sind hauptsächlich von den Rahmenbedingungen der CO₂-Gesetzgebung beeinflusst wie bspw. von der Höhe der CO₂-Abgabe. Die parlamentarische Beratung zum CO₂-Gesetz beginnt im Winter 2022, so dass die Rahmenbedingungen bei der Vergabe dieses Auftrags noch nicht vollumfänglich bekannt sind.

Pos. 1.1.2

Koordination Aufträge der Energieberater, Inkasso, Fachsupport und Qualitätssicherung Zielvereinbarungen und Monitoringberichte

Die Aufwände für die Offertstellung, Koordination der Aufträge und der Energieberater (Beratung/Begleitung und Erstellung der Zielvereinbarungen und Monitorings), den Fachsupport der Energieberater und die Qualitätssicherung der Zielvereinbarungen und der Monitoringberichte gemäss Konzept (Grundleistung Los 1) ist in dieser Position 1.1.2 enthalten. Die anfallenden Kosten müssen den Unternehmen nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Abnahmekriterien:

- Die Unternehmen können die Koordinationsstelle des Beraterpools innerhalb der vorgegebenen Zeit erreichen und erhalten die benötigten Informationen in der von ihnen gewählten Amtssprache und der geforderten Qualität.

Pos. 1.1.3

Beratung, Begleitung und Erstellung der Zielvereinbarungen und Monitorings durch die Energieberater anhand Konzept

Die Aufwände für die Beratungsdienstleistungen der Energieberater für die Begleitung zur Erarbeitung der Zielvereinbarungen und Monitoringberichte und die Qualitätssicherung der Zielvereinbarungen und der Monitoringberichte gemäss Konzept (Grundleistung Los 1, Pos. 1.0.1) ist in dieser Position enthalten. Der maximale Stundensatz der Energieberater ist anzugeben inklusive Bereitschaft des Beraterpools bei Anfragen für die Erarbeitung von Zielvereinbarungen oder Durchführung von Monitorings sowie sämtlicher für das Unternehmen anfallender Spesen, exkl. Umlagekosten (siehe Pflichtenheft 3.4.2). Die Kosten für die Koordinationsstelle müssen auf das Beraterhonorar umgelegt werden.

Abnahmekriterien:

- Energieberater stehen in einer genügenden Anzahl einsatzbereit zur Verfügung, um die anstehenden Aufträge innert einer angemessenen Frist abzuarbeiten.

Option 2: Verlängerung Betrieb Beraterpool um vier Jahre, Pos. 1.2.1

Pos. 1.2.1

Betrieb Beraterpool von 01.01.2029 bis 31.12.2032 (siehe Positionen 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3)

Kostendach für die Verlängerung der Position 1.2.1 vom 01.01.2029 bis 31.12.2032.

Option 2a: Verlängerung Betrieb Beraterpool bei zusätzlichen Zielvereinbarungen, Pos. 1.2a.1

Pos. 1.2a.1

Betrieb Beraterpool von 01.01.2029 bis 31.12.2032 (siehe Positionen 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3) bei zusätzlichen Zielvereinbarungen.

Option 3: Konzeptionierung einer laufenden Aus- und Weiterbildung für Energieberater, Pos. 1.3.1 und 1.3.2

Pos. 1.3.1

Konzeptionierung einer laufenden Aus- und Weiterbildung der Energieberater

Fixpreis für die Konzeptionierung einer laufenden Aus- und Weiterbildung der durch die Zertifizierungsstelle zugelassenen Energieberater. Die Aus- und Weiterbildung muss insbesondere fachliche Themen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verminderung der CO₂-Emissionen sowie die gesetzlichen Grundlagen aus der Energie- und CO₂-Gesetzgebung umfassen. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung von Kompetenzen, wie mit den Zielvereinbarungen unter den gegebenen Rahmenbedingungen das wirtschaftliche Potential vollumfänglich ausgeschöpft werden kann.

Die Schulung von Softskills ist so weit wie notwendig zu berücksichtigen und im Konzept darzustellen. Für Themen der gesetzlichen Grundlagen sind Mitarbeitende des BAFU und BFE einzubeziehen. Im Konzept für die Schulung und während den Schulungen ist darüber hinaus aufzuzeigen, wie die Wirksamkeit und die Glaubwürdigkeit der Zielvereinbarungen durch das Wirken des Anbieters und seiner Energieberater gestärkt werden.

Als Richtwert für die Schulung gilt, dass jeder für den Abschluss von Zielvereinbarungen mandatierte oder angestellte Energieberater zweimal jährlich während mindestens 4 Stunden an einer Schulung teilnehmen muss.

Für die Vorbereitung auf die Zertifizierungsprüfung der Energieberater wird ein Kompetenzkatalog abgegeben. Ergänzend wird vom Anbieter von Los 4 eine Online-Schulung als Vorbereitung für die Zertifizierungsprüfung angeboten. Die Teilnahme an dieser Schulung ist jedoch fakultativ und ist als Ergänzung zur vorliegend dargestellten Schulung zu verstehen. Die Kosten dafür und für die Zertifizierung sind vom Energieberater zu tragen.

Nach fünf Jahren ist eine Rezertifizierung der Energieberater geplant. Die Vorbereitung auf die Rezertifizierung ist im Konzept ebenfalls aufzuzeigen.

Die Aus- und Weiterbildungen sind in deutscher und französischer Sprache durchzuführen.

Abnahmebedingung:

- Freigabe Konzept durch die Bedarfsstelle

Pos. 1.3.2

Erarbeitung der Schulungsunterlagen nach Konzept (Pos. 1.3.1)

Der Stundensatz für das Kostendach für die Erstellung der Schulungsunterlagen der Aus- und Weiterbildung der Energieberater nach Konzept aus Pos. 1.3.1. Die Schulungsunterlagen müssen sämtliche genannten fachlichen Themen unter Pos. 1.3.1 beinhalten und sind in den Sprachen Deutsch und Französisch bereitzustellen.

Abnahmebedingung:

- Freigabe und Schulungsunterlagen durch die Bedarfsstelle

Option 4: Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Energieberater, Pos. 1.4.1

Pos. 1.4.1

Betrieb einer Schulung für Energieberater anhand Konzept aus 1.3.1

Die Organisation und Durchführung einer laufenden Aus- und Weiterbildung der Energieberater gemäss Konzept und Schulungsunterlagen (Option 3, Los 1) wird als Option ausgeschrieben. Die anfallenden Kosten sind im Stundensatz für die Energieberater enthalten. Diese Leistungen müssen vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 mit der Option um eine einmalige Verlängerung um vier Jahre verfügbar sein.

Als Richtwert für die Schulung gilt, dass jeder für den Abschluss von Zielvereinbarungen mandatierte oder angestellte Energieberater zweimal jährlich während maximal 8 Stunden an einer Schulung teilnehmen muss. Die Schulung soll, wie im Konzept aufgeführt, fachliche Themen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verminderung der CO₂-Emissionen umfassen. Die Energieberater sollen jeweils über den neusten Stand der Technik informiert werden, der für die Zielvereinbarungen relevant ist. Die Schulung soll ebenfalls die neusten Entwicklungen in der Energie- und CO₂-Gesetzgebung beinhalten. Die Qualität der Beratungsdienstleistungen und der Zielvereinbarungen ist regelmässig zu thematisieren.

Die Kosten für die Weiterentwicklung der Schulungsunterlagen sind im Stundensatz für die Energieberater zu berücksichtigen.

Dem Anbieter ist freigestellt, ob er die Energieberater mit Präsenzunterricht, Fernunterricht, Onlinetools oder ähnlichem schulen will.

Abnahmekriterien:

- Liste der durchgeführten Schulungen und der geschulten Energieberater.

Option 5: Verlängerung Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Energieberater um vier Jahre, Pos. 1.5.1

Pos. 1.5.1

Verlängerung der Durchführung von Schulung Energieberater um zwei Jahre (Verlängerung der Position 1.4.1 von 01.01.2029 bis 31.12.2032)

Es ist davon auszugehen, dass nach rund fünf Jahren eine Rezertifizierung für die Energieberater durchgeführt wird. Der Anbieter zeigt in der Konzeptionierung einer laufenden Aus- und Weiterbildung für Energieberater (Option 3) auf, wie die Vorbereitung der Energieberater auf die Rezertifizierung in der Praxis umgesetzt werden soll. Die anfallenden Kosten sind im Stundensatz für die Energieberater zu berücksichtigen.

Option 6: Mitarbeit Entwicklung IT-Lösung, Pos. 1.6.1

Pos. 1.6.1

Mitarbeit bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der IT-Lösung

Der Stundensatz für das Kostendach für die Mitarbeit bei der Entwicklung der IT-Lösung wird als Option ausgeschrieben. Die Leistungen umfassen die Teilnahme an bis zu drei eintägigen Workshops zur Verifizierung und zum Review der Use Case Spezifizierungen (ca. drei Personentage) und die Teilnahme am Fachtesting sowie Systemabnahmetests (ca. 20 Personentage). Die dafür geeigneten Personen sind im Anforderungskatalog (Anhang 001) zu nennen. Die Leistungen sind im Zeitraum Mitte 2023 (nach Vertragsabschluss Los 1) bis Ende 2024 vorgesehen.

3.3.4 Bezugsregelung optionale Leistungen

Der Bezug der Optionen wird jeweils drei Monate vor Bezug von der Bedarfsstelle schriftlich angezeigt. Folgende Grobplanung eines allfälligen Optionsbezugs ist aus heutiger Sicht wahrscheinlich:

Tabelle 5: Terminplanung

KONZEPT	REALISIERUNG	EINFÜHRUNG	BETRIEB	VERLÄNGERUNG BETRIEB
Beschaffung				
	Grundauftrag			
			Option 1	
				Option 2
				Option 2a
		Option 3		
			Option 4	
				Option 5
	Option 6			
bis 30.06.2023	01.07.2023 bis 31.10.2023	01.11.2023 bis 31.12.2023	01.01.2024 bis 31.12.2028	01.01.2029 bis 31.12.2032

Die Option 1 wird nach der erfolgreichen Abnahme des Konzeptes für den Beraterpool und der Minimalergebnisse nach Hermes bezogen (Grundauftrag). Siehe Abnahmekriterien unter Pos. 1.0.1.

Die Option 2 wird ausgelöst, sofern sämtliche unter Anhang 001 aufgeführten Eignungskriterien immer noch erfüllt werden und wenn während der Ausführung von Option 1 keine schwerwiegenden Mängel beim Anbieter aufgetreten sind. Ein schwerwiegender Mangel wird dem Anbieter von der Bedarfsstelle schriftlich angezeigt.

Die Option 2a wird nur ausgelöst, wenn Option 2 ausgelöst wird und wenn die Anzahl Zielvereinbarungen deren Auslösung notwendig macht. Aufgrund der Unsicherheit wird die Option 2a gewichtet.

Die Option 3 wird nach der erfolgreichen Abnahme des Konzeptes für den Beraterpool und der Minimalergebnisse nach Hermes bezogen (Grundauftrag).

Der Abruf von Option 4 erfolgt zusammen mit der Option 1.

Der Abruf der Option 5 erfolgt zusammen mit der Option 2.

Der Abruf der optionalen Leistungen aus Option 6 erfolgt gemäss den nachfolgenden Schritten:

1. Die Bedarfsstelle erstellt eine Beschreibung der Anforderungen, welche insbesondere eine ausführliche Beschreibung der zu erreichenden Arbeitsergebnisse und -ziele und der zu erbringenden Arbeitsleistungen enthält. Diese werden in der Regel als (Grob-) Spezifikation dokumentiert und als Angebotsanfrage an die Firma zugestellt. Es können auch Anforderungen an die einzusetzenden Mitarbeitenden aufgestellt werden, welche sich aus der zu erstellenden Lösung ergeben.
2. Die Firma unterbreitet innert 20 Tagen ein Angebot mit folgenden Angaben:
 - a) Lösungsbeschreibung, Leistungsbeschreibung, Vorgehen
 - b) Schriftliche Bestätigung der in der Angebotsanfrage festgehaltenen Mitwirkungspflichten der Bedarfsstelle
 - c) Endzustand, Leistungsresultate, ggf. Bestätigung des vorgeschlagenen Abnahmeverfahrens
 - d) Terminplan, ggf. Liefertermine
 - e) Kalkulation der Aufwände (Stundenschätzung für Erledigung des konkreten Einzelauftrags)
 - f) Preis (Festpreis und/oder Stundensatz mal Aufwand mit Kostendach)
 - g) Auflistung der für die Leistung vorgesehenen Mitarbeitenden inkl. Personenprofil und CV

Hinweis: Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung geleistet

3. Erstellen des Einzelvertrages (Auftrag und / oder Werkvertrag) inkl. Verrechnungsinformationen durch die Bedarfsstelle und Weiterleitung an die Firma.
4. Der Beginn der Arbeiten erfolgt nach gegenseitiger Unterzeichnung des Einzelvertrages.

Die Option 6 wird gewichtet.

4 Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien

4.1 Zwingende Anforderungen

Alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Unternehmen, die die nachfolgenden Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien erfüllen, sind aufgerufen, ein Angebot in CHF zu unterbreiten.

4.2 Erfüllung der zwingenden Anforderungen

Die im Anhang 001 (Anforderungskatalog) aufgeführten zwingenden Anforderungen (Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien und technischen Spezifikationen) müssen vollständig und ohne Einschränkung oder Modifikation mit der Unterbreitung des Angebotes erfüllt und nachgewiesen werden, ansonsten wird nicht auf das Angebot eingegangen.

5 Zuschlagskriterien

5.1 Übersicht

Anhand der Zuschlagskriterien findet eine detaillierte Punktebewertung der Angebote statt. Diese Punkte ergeben in der Endabrechnung die Schlussrangliste.

Nr.	Bezeichnung	Punkte	Gewichtung in %
ZK 01	Preis	300	30 %
ZK 02	Erfahrung des Anbieters mit Energieberatung	200	20 %
ZK 03	Auftragsanalyse und Qualität der Offerte	250	25 %
ZK 04	Fundierte Erfahrungen und Kompetenzen der angeschlossenen Energieberater	250	25 %

Übersicht Zuschlagskriterien

5.2 Erfüllung des Anforderungskatalogs

Die im Anhang 001 aufgeführten Anforderungen müssen vollständig, detailliert und klar verständlich formuliert und beantwortet sein. Wo verlangt, sind die entsprechenden Dokumente und Nachweise beizulegen. Allfällige Referenzierungen auf weiterführende Unterlagen sind erlaubt, müssen jedoch exakt auf die relevanten Textabschnitte/-stellen der Unterlagen verweisen. Ist eine Anforderung in Einzelpunkte untergliedert, muss auf all diese Einzelpunkte detailliert eingegangen werden. Die im Anhang 001 geforderten Angaben sind vollständig und nachvollziehbar auszufüllen.

Wichtig: Die Beschaffungsstelle behält sich vor, die von Seiten der Anbieter im Angebot aufgeführten Dokumentationen und/oder referenzierten Informationen inhaltlich zu verifizieren und bei Bedarf vom Anbieter dazu zusätzliche Informationen einzufordern. Sind die Antworten nicht nachvollziehbar oder unverständlich, die geforderten Angaben oder Unterlagen nicht vorhanden oder mangelhaft, so kann dies zu einer tieferen Bewertung der Antwort des Anbieters führen.

6 Evaluation

6.1 Evaluationsphasen

Folgende Schritte erfolgen bis zum Zuschlagsentscheid:

Pos.	Beschreibung der Aktivität
1	Publikation der Ausschreibung auf der simap-Plattform
2	Fragerunde
3	Eingang der Angebote
4	Prüfen der eingegangenen Angebote (vgl. Ziffer 8.4.3)
5	Allfällige Bereinigung der Angebote (vgl. Ziffer 8.4.3)
6	Bewertung und Evaluationsentscheid
7	Zuschlagspublikation auf der simap-Plattform

Übersicht Evaluationsphasen

Die drei gültigen Angebote mit der höchsten Punktzahl erhalten den Zuschlag.

6.2 Taxonomie

6.2.1 Taxonomie Typen

Bezüglich Erfüllung der qualitativen Zuschlagskriterien kommen folgende Bewertungstypen zur Anwendung:

Taxonomie Typ A	Taxonomie Typ B
A = 100 % Erfüllung	A = 100 % Erfüllung
B = 75 % Erfüllung	B = 50 % Erfüllung
C = 50 % Erfüllung	C = 25 % Erfüllung
D = 25 % Erfüllung	D = 0 % Erfüllung
E = 0 % Erfüllung	

Die Zuordnung zu den einzelnen Zuschlagskriterien ist im Anhang 001 ersichtlich.

6.3 Bewertung der Preise und Kosten

Zuschlagskriterium Preis

Bewertet wird pro Angebot der massgebliche Preis separiert nach Subkriterien ZK1.1 Verrechnung an Bund (Pos. 1.0.1, 1.3.1, 1.3.2 und 1.6.1) und ZK1.2 Verrechnung an Dritte (Pos. 1.1.0, 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.2.1, 1.2a.1, 1.4.1 und 1.5.1) für die Punktevergabe. Dieser wird wie folgt berechnet:

Massgeblicher Preis für Bewertung =

ZK1.1: Preisblatt A, Zelle H43, Kosten des ausgeschriebenen Beschaffungsvolumens (Grundauftrag + Optionen, Pos. 1.0.1, 1.3.1, 1.3.2 und 1.6.1)

ZK1.2: Preisblatt Zelle H44, Kosten des ausgeschriebenen Beschaffungsvolumens (Optionen, Pos. 1.1.0, 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.2.1, 1.2a.1, 1.4.1 und 1.5.1)

Im Vergleich aller Anbieter erhält das jeweils tiefste Angebot die maximale Punktzahl. Die Punktevergabe erfolgt je Subkriterium (ZK1.1 und ZK1.2) gemäss der folgenden Formel:

$$\text{Punktemaximum} \times \left(\frac{\text{Preis des Günstigsten Angebotes}}{\text{Preis des Angebotes}} \right)^2$$

Die Werte aus ZK1.1 und ZK1.2 werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und anschliessend wird die Summe gebildet.

Rechnungsbeispiel:

Offerte	Preis ZK1.1	Punkte ZK1.1	Preis ZK1.2	Punkte ZK1.2	Gesamttotal ZK1
A	1'350	118.5	3'000'000	24	142.5
B	3'000	24	1'200'000	150	174
C	1'200	150	2'500'000	34.6	184.6
D	2'500	34.6	1'350'000	118.5	153.1

7 Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots

7.1 Allgemeines

Im Interesse einer fairen und schnellen Evaluation hat sich der Anbieter zwingend an folgenden Aufbau seines Angebotes zu halten.

7.2 Gliederung

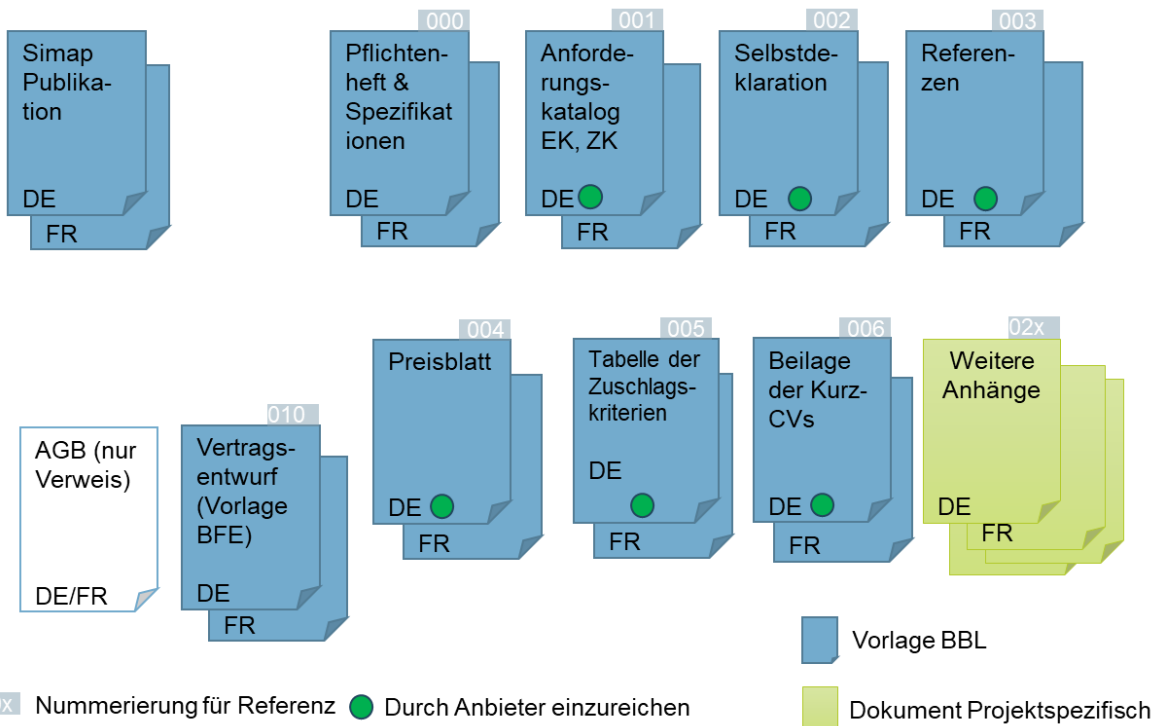


Abbildung 2: Übersicht Gliederung der Ausschreibungsunterlagen zu Los 1

7.2.1 Gliederung des Angebots

Kapitel Offerte	Inhalt	Referenz in Ausschreibungsunterlagen
Nr. 1	Ausgefüllter und unterschriebener Anforderungskatalog	Anforderungskatalog Los 1
Nr. 2	Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien gemäss Angaben im Anforderungskatalog	Anforderungskatalog Los 1 Selbstdeklaration Referenz der Unternehmung
Nr. 3	Nachweis zur Erfüllung der Zuschlagskriterien <ul style="list-style-type: none"> Auftragsanalyse Tabelle Zuschlagskriterien (ZK02 und ZK04) Ausgefüllte Kurz-CVs (ZK04) 	Anforderungskatalog Los 1 Ausgefüllte Tabelle Zuschlagskriterien Kurz-CVs (ZK04)
Nr. 4	Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Preisblatt	Preisblatt Los 1
Nr. 5	Weitere Unterlagen des Anbieters	

Übersicht Gliederung des Angebots

8 Administratives

8.1 Auftraggeber

8.1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Beschaffungsstelle

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Industrie und Dienstleistungen
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

Organisator

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fellerstrasse 21
CH-3003 Bern

8.1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Dienst öffentliche Ausschreibungen DöA
Projekt (22210) 805 Zielvereinbarungen post 2020 – Beraterpool (Los 1)
Fellerstrasse 21
CH-3003 Bern
E-Mail: beschaffung.wto@bbl.admin.ch

8.1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen

01.12.2022

Bemerkungen:

Falls sich beim Erstellen des Angebotes Fragen ergeben, können Sie diese anonymisiert ins Frageforum auf www.simap.ch stellen.

Zu spät eingereichte Fragen können nicht mehr beantwortet werden.

Die Anbieter werden per E-Mail informiert, sobald die Antworten auf www.simap.ch publiziert sind.

8.1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

09.01.2023

Formvorschriften:

Das vollständige Angebot (vgl. Vorgaben unter Ziffer 7.2) ist bis spätestens 09.01.2023 in 2-facher Ausführung (1-fach in Papierform und 1-fach in elektronischer Form auf USB-Stick* **unverschlüsselt**) an die unter Ziffer 8.1.2 aufgeführte Adresse zuzustellen.

* USB-Stick: Bitte beachten Sie, dass einerseits die gesamte Offerte auf dem USB-Stick enthalten sein muss und andererseits die Dokumente auf dem USB-Stick mit der Papierversion identisch sein müssen.

- a) Bei Abgabe an der Warenannahme des BBL (durch Anbieter oder Kurier):
Die Abgabe hat bis spätestens am oben erwähnten Abgabetermin, noch während den Öffnungszeiten der Warenannahme 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung des BBL zu erfolgen.
- b) Bei Einreichung auf dem Postweg:
Massgeblich für die Fristwahrung ist der Poststempel oder Strichcodebeleg mit Möglichkeit der Sendungsverfolgung einer schweizerischen oder staatlich anerkannten ausländischen Poststelle (Firmenfrankaturen gelten nicht als Poststempel). Bei Versand mit WebStamp Frankatur liegt die Beweislast für die fristgerechte Eingabe beim Anbieter.

- c) Bei Übergabe des Angebotes an eine diplomatische oder konsularische Vertretung der Schweiz im Ausland:
Ausländische Anbieter können ihr Angebot bis spätestens am oben erwähnten Abgabetermin, noch während den Öffnungszeiten gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz in ihrem Land übergeben. Sie sind dabei verpflichtet, die Empfangsbestätigung der entsprechenden Vertretung bis spätestens am Abgabetermin per E-Mail an die unter Ziffer 8.1.2 aufgeführte Adresse zu senden.

Der Anbieter hat in jedem Fall den Beweis für die Rechtzeitigkeit der Angebotseinreichung sicherzustellen.

Zu spät eingereichte Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Sie werden an den Anbieter zurückgesandt.

8.1.5 Art des Auftraggebers

Bund

8.1.6 Verfahrensart

Offenes Verfahren

8.1.7 Auftragsart

Dienstleistungsauftrag

8.1.8 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Ja

8.2 Beschaffungsobjekt

8.2.1 Art des Dienstleistungsauftrages

71313000 Umwelttechnische Beratung
71314300 Beratung im Bereich Energieeinsparung
90713000 Beratung in Umweltfragen

8.2.2 Ort der Dienstleistungserbringung

Diverse Orte

8.2.3 Laufzeit des Vertrags

01.07.2023 – 31.12.2023 für den Grundauftrag
01.01.2024 – 31.12.2028 für den optionalen Betrieb
01.01.2029 – 31.12.2032 für die optionale Verlängerung

Einzelverträge werden grundsätzlich auf die Dauer von maximal 5 Jahren abgeschlossen. Dies bedeutet, dass Einzelverträge über die Dauer des vorliegenden Rahmenvertrages vereinbart werden können.

8.2.4 Aufteilung in Lose

Nein

8.2.5 Werden Varianten zugelassen?

Nein.

8.2.6 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

8.2.7 Ausführungstermin

Beginn: 01.07.2023, Ende: max. 31.12.2032

8.3 Bedingungen

8.3.1 Kautionen/Sicherheiten

Keine

8.3.2 Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto in CHF, zuzüglich MwSt. Korrekte Rechnungsstellung mittels E-Rechnung vorausgesetzt.

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung finden Sie auf folgender Webseite:
<http://www.e-rechnung.admin.ch>

8.3.3 Einzubeziehende Kosten

Alle Preisangaben sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MwSt. auszuweisen. Der Preis exkl. MwSt. beinhaltet insbesondere Versicherung, Spesen, Sozialabgaben etc.

8.3.4 Bietergemeinschaften

Nicht zugelassen.

8.3.5 Subunternehmer

Zugelassen. Zieht der Anbieter zur Leistungserfüllung Subunternehmer bei, übernimmt er die Gesamtverantwortung. Er führt alle beteiligten Subunternehmer mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf. Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich vom Anbieter zu erbringen.

8.3.6 Mehrfachbewerbung von Subunternehmer

Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern sind nicht zugelassen.

8.3.7 Vergütung für die Offerte

Es wird keine Vergütung geleistet.

8.3.8 Sprachen für Angebote

Deutsch oder Französisch oder Italienisch.

8.3.9 Gültigkeit des Angebots

180 Tage ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

8.3.10 Sprache der Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher und französischer Sprache erhältlich. Bei Widersprüchen zwischen den Fassungen ist die deutsche Version massgebend (vgl. Art. 21 Abs. 2 und 3 VöB).

8.3.11 Verfahrenssprache

Das vorliegende Beschaffungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Dies bedeutet, dass alle Äusserungen seitens der Vergabestelle mindestens in dieser Sprache erfolgen.

8.4 Andere Informationen

8.4.1 Voraussetzung für nicht dem WTO-Abkommen angehörige Länder

Keine

8.4.2 Geschäftsbedingungen

Geschäftsabwicklung gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes (AGB) für
- Dienstleistungsaufträge (Ausgabe September 2016, Stand Januar 2021)
- Informatikdienstleistungen (Ausgabe Oktober 2010, Stand Januar 2021)

Abrufbar unter [AGB \(admin.ch\)](#)

8.4.3 Prüfung und Bereinigung der Angebote

Die Prüfung der Angebote erfolgt gemäss Art. 38 BöB. Eine Bereinigung der Angebote erfolgt ausschliesslich unter den Voraussetzungen und nach Massgabe von Art. 39 BöB sowie auf explizite Aufforderung der Vergabestelle hin.

8.4.4 Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Auftraggeber innerhalb des eigenen Konzerns (resp. innerhalb der Bundesverwaltung) oder an beigezogene Dritte. Für den Anbieter gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrages konzernintern weitergegeben werden.

Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf der Anbieter mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber besteht oder bestand, nicht werben und den Auftraggeber auch nicht als Referenz angeben. Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.

8.4.5 Integritätsklausel

Der Anbieter und der Auftraggeber verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der Anbieter dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3'000 pro Verstoss.

Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch den Auftraggeber führt.

8.4.6 Sonstige Angaben

Kreditvorbehalt: Vorbehalten bleiben die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

Der Auftraggeber behält sich vor, zugeschlagene Leistungen auch zugunsten weiterer Bedarfsstellen innerhalb der Bundesverwaltung erbringen zu lassen sowie, die als Optionen definierten Leistungen ganz, teilweise oder gar nicht zu beziehen.

9 Anhänge

9.1 Referenzierte Anhänge

Nr.	Beschreibung	Vom Anbieter auszufüllen	Zur Information
001	Anforderungskatalog	x	
002	Selbstdeklaration BKB	x	
003	Referenzen der Unternehmung	x	
004	Preisblatt	x	
005	Tabelle der Zuschlagskriterien	x	
006	Beilage der Kurz CVs	x	
010	Vertragsentwurf		x
020	Richtlinie - Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO ₂ -Emissionen, Stand 01.06.2022 (Aufgeschaltet 07.06.2022)		x
021	Energiegesetz vom 30. September 2016 (Stand am 1. Januar 2021), SR 730.0		x
022	Energieverordnung (vom 1. November 2017 (Stand am 1. Januar 2022), SR 730.01		x
023	CO ₂ -Gesetz vom 23. Dezember 2011 (Stand am 1. Januar 2022), RS 641.71		x
024	CO ₂ -Verordnung vom 30. November 2012 (Stand am 1. Oktober 2022), RS 641.711		x
025	Änderungserlass (a) und Botschaft (b) zur Revision des CO ₂ -Gesetzes für die Zeit nach 2024		x

Übersicht referenzierte Anhänge